

Merseburger Tageblatt

Abonnementspreis für das Jahr durch die Postbezugsstelle, 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., durch die Postbezugsstelle, 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 10 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 20 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 50 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 100 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 200 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 300 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 400 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 500 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 600 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 700 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 800 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 900 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., bei Bestellung von 1000 Exemplaren 10, 1, 20, monatlich 80 Pf.

Kreisblatt

Abonnementspreis für das Jahr durch die Postbezugsstelle oder den Raum 26 Pf., für 10 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 20 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 50 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 100 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 200 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 300 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 400 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 500 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 600 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 700 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 800 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 900 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf., für 1000 Exemplare 10, 1, 20, monatlich 80 Pf.

Beitung für Stadt u.

Kreis Merseburg



mit „Illustriertem

Sonntagsblatt“

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 113.

Mittwoch, den 1. Mai 1917.

157. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 4 betr.:

1. Nachtrag zu der Verordnung über die Fleischversorgung für den Kreis Merseburg vom 29. September 1916.
2. Vergehen gegen die Bundesrats-Verordnung.
3. Verordnung über DfH, Gemisse und Eßkräutle.

Tageschronik

Kriegsminister Gutschkow ist zurückgetreten. Lloyd George mit dem King ausgesprochen. Wieder 25 500 Td. und ein großer französischer Transporter versenkt.

Unsere Hochseestreitkräfte im Weltkriege.

Es gibt wohl kaum ein Gebiet unserer Kriegsführung, in welchem wir so hervorstechend, unangesehener Anspannung alle Kräfte am Werk sein müssen, ohne jedoch, ihren heißen Wünschen entsprechend, sich auswirken zu können, als wie das bei unseren Hochseestreitkräften der Fall ist. Angesichts des demnächst sich nähernden ruhmreichen Gedenktages der Seeschlacht vom 21. Juni 1916 ist es eine banale Aufgabe, der opfervollen und im Rahmen unserer gesamten See- und Landkriegsführung unentbehrlichen und erfolgreichen Wirksamkeit unserer Hochseeflotte zu gedenken.

Unsere Hochseeflotte sollte ja nach den praeraktischen Ideen unserer Feinde vernichtet sein, noch ehe die Deutschen in der Lage wären, eine Kriegserklärung zu erteilen. Einmal, so hieß es in der englischen Presse, werde der deutsche Staatsbürger aufwachen und erfahren, was in der Zeitung lesen, daß er einmal eine Flotte gehabt habe! In Wahrheit aber ist es unsere Hochseeflotte gewesen, welche den Feind von Anfang an unseren Klüften ferngehalten hat. Ohne sie wäre unser weiter, ungedeckter Küstenfranz, ohnehin geographisch äußerst ungünstig gestaltet, wären vor allen Dingen auch unsere Hauptstädte und damit die wichtigsten Mittelpunkte deutschen Handelslebens wehrlos gewesen. Ohne die Hochseestreitkräfte besäßen wir auch nicht die Herrschaft in der Bzwe. Was das angesichts der enghissen Verhältnisse, auf dem Seewege mit Aufstand in Verbindung zu kommen, und namentlich diesen Ersatzfragen zu verschaffen, zu bedeuten haben würde, lehren uns die Kriegserfahrungen hinlänglich. Wo aber wären wir hingekommen, wenn unsere Hochseeflotte vernichtet oder doch empfindlich geschwächt worden wäre! Wer will sagen, was dann aus Holland und Dänemark geworden wäre. Wenn England diese Staaten nicht ohne weiteres zur Duldung von Landungen gezwungen haben würde, so würde es doch nach Verhinderung der deutschen Abwehrmittel zur See in der Lage gewesen sein, auf diese Länder einschüchternd zu wirken und sie damit zur Duldung von Landungen zu bestimmen. Allein die Existenz unserer Hochseeflotte, ganz abgesehen von ihrer, den Engländern in der Schlacht vom 21. Juni 1916 mit ganz bewundernswürdiger Einbrichtigkeit zum Bewusstsein geführten Stärke, hat durch auch die Neutralität Hollands und Dänemarks uns gegenüber sicherstellen können. Diese Verhinderung der Haltung der Neutralität ist nicht hoch genug anzuschlagen, und sie wird, dessen dürfen wir ganz sicher sein, auch für den Rest der Kriegsdauer sich geltend machen.

Mit der wichtigsten Aufgabe aber leisten unsere Hochseestreitkräfte mit dem Schutz unserer U-Boote beim Ein- und Auslaufen. In unseren Großflüssen und ihrem Zubehör finden die U-Boote einen mächtigen Rückhalt. Sie decken fernerhin unsere maritimen Stützpunkte, deren „Ausänderung“ legt von offizieller englischer Seite ja als das einzige Mittel bezeichnet worden ist, um der U-Bootsgefahr der Zukunft zu begegnen.

Der Zusammenhang der Zukunfts der Hochseestreitkräfte mit der Kriegsführung zu Lande ergibt sich ganz besonders deutlich bei Betrachtung der Stellung von Bebrügge. Durch den wirksamen Schutz dieses gewichtigen Stützpunktes an der flandrischen Küste wird nicht nur dieser überaus wichtige Küstenfranz vor feindlichen Überfällen gedeckt, sondern auch die ganze rechte Flanke unserer im Westen stehenden Armeen wird dadurch geschützt. Dadurch erhalten unsere Kämpfer auf dem fran-

zösischen und belgischen Kriegsschauplatz eine Rückenbedeckung und durch sie eine Bewegungsfreiheit, welche nicht zum geringsten zu dem großen und erlauchtesten Erfolge der letzten Schlachten beitrug. Weiter wäre daran zu erinnern, daß das von England mit großen Nachmitteln in die Wege geleitete Dardanellenunternehmen wohl einen ganz anderen Verlauf genommen hätte, wenn unsere Hochseeflotte nicht in dieser achtunggebietenden Macht bestanden hätte. England konnte es niemals wagen, seine gewaltigen Kampfmittel für die Dardanellenaktion in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen, solange es sich fürchtete vor der unversiehbaren starken deutschen Flotte mit ihrer Bedrohung seiner eigenen Hinterseehelände rechnen mußte.

So sehen wir, daß unsere Flotte ihre Aufgabe, den Schutz unserer Seemärsch zu übernehmen und sie vor feindlichem Überfall zu schützen, in hervorragender Weise löst. Alle ihre Teile schließen sich in dem einheitlichen Siegeswillen, der bei den Marineoffizieren ganz besonders ausgeprägt ist, weil sie von dem Bewußtsein erfüllt sind, gegen unseren erbittertesten Feind zu irgen, zusammen, um dem gemeinschaftlichen Ziele, für welche ihre Kameraden zu Lande ebenso pflichttreu und getreu ihr Bestes einsetzen, so wirksam wie möglich zu dienen.

Die Revolution in Rußland.

Ein sicheres Zeichen für die unaufhaltsame Auflösung der Armee bietet eine Depesche der amtlichen Pet. Tel.-Ag.:

Gutschkow geht.

Petersburg, 13. Mai. In der Sitzung der Vertreter der Front machte Kriegsminister Gutschkow Mitteilung von seinem Rücktritt und verlas folgendes Schreiben, das er hierüber an den Ministerpräsidenten Nowo gerichtet hat:

Unter den Bedingungen, in die die Regierungsgewalt, insbesondere die Amtsgewalt des Kriegs- und Marineministers in bezug auf Heer und Flotte verweist ist, Bedingungen, die ich nicht zu ändern vermag und die verhängnisvolle Folgen für die Verteidigung der Freiheit und sogar für den Bestand Rußlands zu haben drohen, kann ich das Amt eines Ministers des Krieges und der Marine nicht länger ausüben und die Verantwortung für die schweren Fehler, die man am Vaterland begeht, nicht teilen.

Die Demokratie wird diesem Schawininnen und fanatischen Kriegshelger seine Träne nachweinen. Es dürfte kaum ein Zweifel gestattet sein, daß auch die Tage Miljutows als aktiverer Minister gezählt sind.

Weshalb Kornilow geht.

Rotterdam, 14. Mai. Der Kommandant der Garnison Petersburg Kornilow erklärte nach einem Petersburgers Telegramm, er habe seine Entlassung angenommen, weil eine Anzahl von Behörden beantragt habe, die Garnison zu beschließen, und weil der Rat der Arbeiter und der Soldaten verlangt, daß alle Befehle des Generals, ihm, dem Arbeiterrat, zur Befristung vorgelegt werden sollten.

Mußki vom Soldatenrat abgesetzt.

Bern, 14. Mai. Die Enthebung des Generals Mußki vom Oberbefehl ist nach einem Pariser Bericht der „Stampa“ auf Verlangen des Arbeiter- und Soldatenrates erfolgt, da Mußki der einflussreichen Regierung vorgeklagt hatte, zu ihrem Schutz seine Truppen nach Petersburg marschieren zu lassen.

Bern, 14. Mai. Vonner Mitter melden aus Petersburg, der Vollziehungsanspruch des Arbeiter- und Soldatenrates habe erfüllt, daß eine Arbeitermiliz in Petersburg nicht errichtet werden dürfe.

Die internationale Friedenskonferenz.

Bern, 14. Mai. Nach dem Petersburgers Korrespondenten der „Stampa“ wird der Rat der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten zur Vorbereitung der von ihm beschlossenen internationalen Friedenskonferenz aller sozialistischen Parteien der kriegsführenden und neutralen Länder, sowohl Westeuropas wie Vorderasien, Abordnungen aus seiner Mitte in die einzelnen

Länder entsenden; gleichzeitig soll ein Ausschuss in Stockholm die Friedenskonferenz selbst vorbereiten. Damit wird die Stockholm Konferenz zu einer russischen Unternehmung, womit freilich ihre praktische Bedeutung nicht wesentlich erhöht wird, da ihre Beratungen von welt- und wirklichkeitsfremden Blaudünkeln gepflogen werden und eine Abstimmung durch Stimmeneinheit unseren Feinden von vornherein ein gewaltiges Übergewicht sichert, so daß ein Resultat zu gewärtigen ist, das uns als ein Soßn auf die tatsächliche Kriegs- und Weltlage angeprochen werden kann.

Der Nationalrat der französischen sozialistischen Partei soll am 27. d. M. über die Teilnahme an den Stockholm Beratungen beschließen und die Mehrheit will ablehnen. Die Internationale sei ohnmächtig gewesen, den Krieg zu verhindern, sei vielmehr zurückgewichen. In dem Antrage heißt es weiter: Die sozialistische Partei willigt darin, an der nächsten Zusammenkunft der Internationale teilzunehmen, falls die Einberufung ordnungsmäßig geschehe und eine Tagesordnung festgesetzt werde. Die Verantwortlichkeit Deutschlands und Österreichs soll festgesetzt und ihre Regierungen zu Feinden der Internationale erklärt werden. Die deutschen und österreichischen Sozialisten als Mitschuldige ihre Regierungen sollen aus der Internationale entfernt werden.

Die englischen Sozialisten tragen ähnliche Tendenzen zur Schau. Daraus mag man sich einen Begriff machen, welches Ergebnis in Stockholm zu erwarten ist. Der einzige Wert dürfte darin bestehen, daß der Belagerung zugänglichen Sozialisten Deutschlands und Österreichs die Augen über den Wert der roten Internationale geöffnet werden.

Vor einer „Friedenskundgebung“ der Entente?

Wie „Meffel“ an leitender Stelle berichtet, wird eine Friedenskundgebung des Bierverbandes Ende des Monats erfolgen.

Auf diese Kundgebung darf man gespannt sein!

Vom Kriege

Aus dem Westen

„Der Bierverband hat den Krieg verloren.“ Amsterdam, 14. Mai. Die radikalen französischen Sozialisten drohen mit Streiks in den Munitionsfabriken, wenn die Regierung die Delegiertenreise nach Stockholm unmöglich macht. Die Zensur verbot, im Hinblick auf die Stockholm Konferenz, Friedenshoffnungen zu erwecken. In Frankreich sei die Stimmung auf amerikanische Truppenbewegungen allgemein. Die Ansicht aller Kreise ist, daß die Engländer erschöpft sind, und daß sie die Entscheidung auf das folgende Jahr verschieben. Wegen die beabsichtigte Einberufung des nächsten Rekrutenjahrganges herrsche in England starke Opposition, so daß die englische Regierung sie nicht durchzuführen wage. Transporte nach Saloniki würden der englischen Regierung fast unmöglich, so daß in politischen Kreisen die Meinung herrsche, die gegenwärtige Offensive Sarraills sei eine Vorbereitung zum Abzug der Saloniki-Armee. Da die Entente keine Reserven mehr stellen kann, seien Sarraills Truppen auf den anderen Fronten unentbehrlich geworden. Liberale englische Politiker äußerten, daß die Verbandsmächte den Krieg verloren haben weil Rußlands militärische Macht nicht wieder aufzubauen sei. Frankreich brauche Truppen, und England dürfe keine amerikanischen Geld annehmen, um seine Schuldenlast nicht noch weiter zu vergrößern. Gegen Lloyd George werde die Opposition in liberalen Kreisen ausserordentlich scharfer. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in England überzeugten die Massen immer mehr von

Bekanntmachung.

Sur Verordnung über Gemüse, Obst und Südrüchte - J.-Nr. 2152 K. W. - vom 20. April 1917.
 1. Genehmigung von Handelshandlungen betr.
 Die im § 9 vorgesehene Zulassung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südrüchten konnten bei der großen Zahl der Befuche, deren Nachprüfung erforderlich ist, innerhalb der vorgezeichneten Frist bis zum 10. Mai 1917 nicht durchgeführt werden. Die Frist ist bis zum Ablauf des 20. Mai 1917 verlängert.
 2. Schlussfestlegung betr.
 Der in § 10 der Verordnung bestimmte Schlussfestlegungsweg soll erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft treten.
 Von Montag, den 21. Mai 1917 ab dürfen also nur zugelassene Händler den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südrüchten betreiben und gelten die Vorschriften des § 10 über die Ausfertigung von Schlussfestsetzungen, wonach jede Veräußerung von Gemüse und Obst an Großhändler und Kleinbändler schlussfestsetzungslos ist.
 Die Formulare für Großhändler (auf welchem Papier) werden diesen erstmalig von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Magdeburg gegen Nachnahme geliefert.
 Diejenigen für Sammelleiter (Gelrote) sollen von der Reichsstelle des Handelsvereins an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Magdeburg gehen und von dieser verteilt werden.
 Diejenigen für Erzeuger (auf grünem Papier) werden vom Kommunalverband selbst beschafft.
 Ueber die Ausgabe dieser Schlussfestsetze ergeht später besondere Bekanntmachung.
 Merseburg, den 12. Mai 1917.

Der Königl. Landrat,
 Dr. v. Wilnowski.

J.-Nr. 2152 K. W.

Bekanntmachung.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südrüchte
 vom 3. April 1917 (M.-G.-Bl. S. 307).
 Zur Bekanntmachung J.-Nr. 2152 K. W. vom 20. April d. J. Artikel I.
 Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin.
 Soweit auf Grund der Verordnung, insbes. der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.
 Artikel II.
 Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident für Berlin der Oberpräsident.
 Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.
 Artikel III.
 Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Disziplinärbehörde.
 Zu § 8 Abs. 2: Zuständig ist die Disziplinärbehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware festgehalten werden soll.
 Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Disziplinärbehörde.
 Merseburg, den 14. Mai 1917.

Der Königl. Landrat,
 Dr. v. Wilnowski.

J.-Nr. 2152 K. W.

Kurhaus Bad Lauchstedt.

Himmelfahrt: Nachmittags 3 1/2 Uhr: Konzert
 ausgeführt von der Kapelle.
 Dir. Rauwald.

ca. 20 Ztr. prima ungar. Rotklee
 erstklassige Qualitätsware, zum geeizl. Höchstpreis, sowie
 Rheygras, Grasmischungen, Chymotheegras,
 Gelbklee, Weisklee, Seradella als Rotklee-Erfatz,
1a. Echendorfer Rübenkerne
 Zuckerrübenkerne, Zuckerschooten
Möhren- und Zwiebel-Samen, Kohlrüben-
samen (gelb)
 bad. Saatmais sowie Rückenfutter
 gibt äußerst preiswert noch ab. - Ferner zur **Hederrichverteilung**
feingemahlten Kainit „Sondermarke“.

J. G. Kretzschmar Nachf.
 Pegau, Telephon 49.

1 Tischlerlehrling Deutsch. Niesenscheide
 sucht W. Roinecke, Unterallg. 34. zu verkaufen Gotthardtstr. 98.



Halle a. S., Alte Promenade 11a
 Fernsprecher 5738.

Ostpreussen und sein Hindenburg

Vaterländisches Schauspiel aus der Geschichte der Ostmark in 1 Vorspiel und 5 Akten von Richard Schott.
 hergestellt zum Besten des Reichverbandes „Ostpreussenhilfe“. Ehrenpräsidenten: Reichskanzler von Bethmann Hollweg Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Jugendliche haben bis 7 Uhr abends Zutritt.

Bedeutend verstärktes Orchester.

Die Vorstellungen beginnen pünktlich um 3, 5, 7 und 9 Uhr. Einlass nur zu diesen Zeiten.

Ehrenkarten, Vorzugskarten und Freikarten haben Freitag bis Montag keine Gültigkeit.

Preise der Plätze:
 a) für die Vorstellungen um 3 und 5 Uhr wie gewöhnlich.
 b) für die Vorstellungen um 7 und 9 Uhr

Fremdenloge	Mark 4,-	Rang	Mark 1,50
Mittelloge	" 3,-	I. Platz	" -80
Sattelloge	" 2,-	II. Platz	" -60

Vorverkauf für sämtliche Vorstellungen täglich von 10 Uhr ab an der Theaterkasse.

Gemüsepflanzen

in bester Ware, eßt in edelsten Sorten:
 Weiß, Rot, Wirtingfohl, Kohlrabi Schof. Markt 0,80
 Blumenfohl " " " 1,40
 Salat " " " 0,50
 Tomaten mit Topfballen Stück Markt 0,25, 25 Stück Markt 5,50.
Albert Trebst, Gärtnerei
 Nordstraße 2, Fernruf 10 und
 Blumengeschäft: Entenplan 3, Fernruf 475.

Gute Weide

in der Nähe Merseburgs
 für ca. 60-80 Sack Rindvieh gefast. Angebote mit Preis sind zu richten an
Karl Wehmeyer, Leuna-Werke.

Verlegungshalber
Erich Heine
 Goldschmied
 vorm. Osw. Rossberg
 empfiehlt sein Lager
 von
**neuezeitigem
 Silberschmuck.**

Wohnung
 ar. u. kl. Stube, Kammer u. Küche
 sofort zu vermieten, und 1. Juni zu beziehen.
Stufenstr. 3.

Möbliertes Zimmer
 evtl. mit Kücheneinrichtung von jungem Ehepaar zum 14. Mai gefast. Geht. Parteien mit Preisangebots unter H. 98 an die Ausgabe stelle dieses Blattes.

Freundlich gut möblierte
Wohnung
 bestehend aus Wohn- und Schlafzimmer mit Badebenutzung zu vermieten.
Hallestr. 105.

1a Spargel
 à Pfund 90 Pfennig
 empfiehlt
Emil Wolf.

Schreibpult

billig zu verkaufen
Gebr. Scheibe.

Bekanntmachung.
 Es wurde beurteilt:
 die Geschäftsinhaber **Helene Laika** in Merseburg wegen Vergebens gegen die Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni u. 23. Dezember 1916 betreffend Abgabe von Sagen ohne Bezugnahme zu 20. S. Oelstrafe evtl. 4 Tagen Gefängnis.
 Verantwortlich auf Anordnung des Reichs. Generalkommandos des IV. Armee-Korps in Magdeburg, Merseburg, den 12. Mai 1917.
 Der Königl. Landrat
 Dr. v. Wilnowski.

Ausgabe von Büchlingen.
 Mittwoch, den 16. d. Mts., kommen in folgenden Lebensmittelpartien:
Büchlinge
 zum Verkauf:
 1. Böttcherstr., Gotthardtstraße,
 2. Bergmann, Gotthardtstraße,
 3. Häbers Nachf., Markt,
 4. Dorn, Markt,
 5. Hoff, Hofmarkt,
 6. Gläse, Breitestraße,
 7. Zeigmann, Unterallenberg,
 8. Rünecke, Güterverkehrstraße,
 9. Konsumverein, Rin der Giesl,
 10. Giesl, GutsHeiderstraße,
 11. Reumarkt,
 12. Bobbe, Sand,
 13. Müller, Entenplan 7,
 14. Frommer, Unterallenberg,
 15. Kruus, Lauchstedterstraße,
 16. Schumann, Unterallenberg,
 17. Steger, Weihenackerstraße,
 18. Pfeiffer, Breitestraße,
 19. G. Fuß, Gotthardtstraße,
 20. Albert, Schmalestraße,
 21. Mayer, Auenstraße,
 22. Schurig, Obere Breitestraße,
 23. Weidling, Obere Breitestraße,
 24. Steuer, Reumarkt,
 25. Alrüs, Amshäuser,
 26. Schulz, Weisse Mauer,
 27. Dunjager, Hallestr. 105,
 28. Amick, Hindenburgstraße,
 29. Wadenmager, Glogaauerstraße,
 30. Biegel, Hofmarkt,
 31. Wandermach, Hofmarkt,
 32. Wöhr, Gotthardtstraße,
 33. Siebert, Markt,
 34. Zimmermann, Burgstraße,
 35. Witsch, H. Ritterstraße.
 Merseburg, den 15. Mai 1917.
 Gebl.-Nr. 2070/17. Der Magistrat.

Pferde zum Schlachten
 auch Notschlachten
 läuft zu höchsten Preisen
Felix Möbius, Tiefer Keller 1.
 Telefon 583.

Kirchliche Nachrichten.
 Dom-Getauft: Walter, Gerhardt, E. d. Hrb. Gustav Bergmann, Rabe, Anna, Auguste, E. d. Handelsmanns Otto Fiedler. Beerdigt: der Bundeskurmänn Karl Faust.
 Stadt-Getauft: Otto, Gerhardt, E. d. Grifflers Gerling, Gerhardt, Otto, E. d. Kaufmanns Borchard. Getauft: der Arb. H. Hinzsch mit Frau M. W. geb. Dertel. Beerdigt: der Juwelier Dolze, des E. d. Drebers Erträge, des Schneidemeister Bengt.
 Altvermählte-Getauft: Derrmann, Gerhardt, E. d. Landessekretär Rämpfer. Beerdigt: die Ehefrau des Privatiers Rabel, die Ehefrau des Mechanikermeisters Albrecht, die Witwe Hesse geb. Gerhardt, die E. d. Konditors Franke.

Strohüte.

Größte Auswahl für Herren und Kinder
 in den neuesten Formen - und bester Ausführung - in allen Geflechtern.
 Durch frühzeitigen Einkauf sind unsere Preise von den letzten Teuerungszuschlägen nicht betroffen.

J. G. Knauth & Sohn, Entenplan 2.

Bekanntmachung

Nr. O. 4064. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 818) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollenhiebenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 616), der Bekanntmachungen über die Verbenen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 189), ferner — auf Erfinden des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeschäften vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 310), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 2. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-

gesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterbunden werden.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle vorräuber, anfallende und noch weitere eingeführte Steinkohlenteerpech.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Kornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsvollziehung erfolgen.

Veränderungen und Verleumdungen.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) an Werte, die Kohlen, Rots und Erze betreffen,
 - b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenjubiläum zur Weiterverteilung für Bräutereiangehörige,
 - c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
 - d) an die Kriegsmaterial-Mittelgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
 - e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen f) an Hersteller von Röhren, Tränktungs- und Streckmasse für die Dampfabenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsmaterialgesellschaft für Dampfabenwerke G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
 - g) an Inhaber von Frigobehältern, die von der Kriegsmaterial-Mittelgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 1—4, zum Verkauf angekauft werden können.
- Die Veränderung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Bräuterei von Kohlen, Rots und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen
- d) in dem vom Reichs-Marineamt angekauften und den in Frage kommenden Bedienungspersonen bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Röhren, Tränktungs- und Streckmasse für die Dampfabenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsmaterialgesellschaft für Dampfabenwerke G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Verbot (§ 4 a) erteilt worden ist.

H.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie nicht länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

M.

Meldepflichtige Personen.
Zur Meldung verpflichtet sind:
a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

M.

Meldepflicht und Meldestelle.
Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Kauf oder meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsmaterial-Mittelgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 1—4, einzusenden.

H.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.
Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M. für 100 kg frei Waagen Verladung, im Schollen losse verladen, einschließlich Umfrachten, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockschiff ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Häfen und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M. für 100 kg der für die Häfen und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Pällgebühren von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Metzgerfleisch und Zerlegung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zerlegung dürfen 20 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

H.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.
Anträge auf Vermittlung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsmaterial-Mittelgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

H.

Inkrafttreten.
Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
F r h. v. L y n d e r,

General der Infanterie à la suite des Luftschiff-Batt. Nr. 2.

*) Wer Gegenstände bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Überschreiten eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Verfügung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Verfügung der zuständigen Behörden zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer nach den §§ 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskünfte, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer wichtige Angaben macht, die dem Staate verfallen erklären oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskünfte, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklären oder zu führen unterläßt.

Ma k u l a t u r zu haben „Merseburger Tageblatt“ (Kreisblatt).

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erfinden des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 9 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterbunden werden.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflichtigen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betriebs-Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

*) Wer vorsätzlich die Auskünfte, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklären oder zu führen unterläßt.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw. die Weiden auf dem Stod haben Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

Stichtag und Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Weiden-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, anzufordern sind.

darf zu anderen Mitteilungen als zu der Verantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erhaltenen Meldungen ist eine amte Wiedergabe (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und anzubehalten.

L.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.
Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizei-Verfahren ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Festhaltung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

A.

Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegsmaterial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betriebs-Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

I.

Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
IV. Armeekorps:
F r h. v. L y n d e r,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiff-Battalions Nr. 2.

Deutsche Weidenzüchter tut Eure Pflicht.

Zu den Stoffen, die zur Anfertigung von Kriegsmaterial...

Auch das beim Schälen der Stöde und Ruten abfallende...

Bei der Ernte und der weiteren Behandlung der Weiden...

Alle jetzt noch auf dem Stode liegenden Weidenruten...

Vor dem Einleiten müssen die Weiden in Längen sortiert...

Die Ruten, die getrocknet und grün verarbeitet werden...

Die Rutenhaapel, in denen die Ruten getrocknet werden...

Sollte sich das Abschneiden der Ruten und Stöde...

Lehmans Hühner.

Erzählung von Alice Wendt.

Wir leben in einer Zeit der Aufregungen. Kaum, daß wir...

Eine Hühner durch irgend ein Versehen unter Verletzung...

Erst als es allerhöchste Zeit zum Schlafengehen war...

Es war großartig bei Lehmans gewesen. Ein Huhn war...

Die Hühner die bis jetzt nicht gefast. Denn Lehmans...

Er hatte das auch Lehmans Alex gleich gefast. Aber der...

Dieser mußten die Kinder leider aus dem Zimmer gehen...

In dieser Stelle des Berichtes lasste die Sechsjährige...

Aber wir sammelten Kartoffelstößen und andere trübste...

Einige Tage später kam unser Junge, bloß vor Entsetzen...

Herr Lehmans hatte einen neuen Hahn gekauft. Für ein...

So war der Hühner erstarkt worden. Frau Lehmans...

Und eines Tages hatte sich wieder etwas Großes bei...

Und obwohl er erst sechs Jahre alt, war sie schon eine so...

Lehmans samt ihrem kampfwilligsten Hahn der Rede Mittel...

Mode-Beilage merseburger Tageblatt

Modebrief. Alle in jedem Jahre werden vor auch in diesem dem Sport...

Illustration of a woman in a long dress and hat, with text on the right side.

